

Anlage 4

N i e d e r s c h r i f t über die 22. Landwirtschafts- und Umweltausschuss am 29.01.2024

Gemäß § 60 Abs.1 Punkt 5 der Bauordnung des Landes Sachsen – Anhalt (BauO LSA) ist die Errichtung u.a. von Masten für Leitungen zur Versorgung mit Elektrizität verfahrensfrei.

Gemäß § 60 Abs. 3 Punkt 1 BauO LSA, ist die Beseitigung von Anlagen nach § 60 Abs.1 BauO LSA (darunter fallen auch Masten für Leitungen zur Versorgung mit Elektrizität) verfahrensfrei. Einer Rückbaugenehmigung oder Anzeige beim Fachbereich Bauordnung bedarf es daher nicht.

Für den Rückbau ist der Bauherr bzw. der Eigentümer des jeweiligen Grundstückes zuständig.